



Neuer Markt 5, 49770 Herzlake

Telefon: 0 59 62/807 55 50

Fax: 0 59 62/807 55 49

## Rundschreiben Juni 2024

### Antibiotikadatenbank (TAM) – Achtung Neuerungen!

Bis zum 14.07.2024 müssen alle Halter von Rindern, Schweinen und Geflügel die Meldungen zum Tierbestand und der Bestandsveränderungen durchgeführt haben. Die Daten sind in der Tierarzneimitteldatenbank (Hi-Tier) einzutragen.

**Ab dem 01.01.2023 sind auch Milchviehhalter, Sauenhalter mit Saugferkel und Legehennenhalter betroffen, sofern sie die Bestandsuntergrenzen im Halbjahr in der folgenden Tabelle überschreiten:**

Nutzungsarten		Bestandsuntergrenze (Anzahl Tiere)
Milchkühe	Zur Milcherzeugung dienende Rinder ab der ersten Abkalbung	25
Kälber zugegangen < 12 Monate	nicht auf dem Betrieb geborene Kälber bis zu einem Alter von 12 Monaten	25
(Absatz-)Ferkel < 30 kg	Ferkel (vom Absetzen bis zu einem Körpergewicht von 30 kg)	250
Mastschweine > 30 kg	zur Mast bestimmte Schweine ab einem Gewicht von mehr als 30 kg	250
Zuchtschweine	zur Zucht gehaltene Sauen und Eber ab der Einstellung zur Ferkelerzeugung	85
Saugferkel	Saugferkel (von der Geburt bis zum Absetzen)	85 Sauen
Masthühner	zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Hühner (ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens)	10000
Legehennen	Zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab der Aufstallung im Legebetrieb	4000
Junghennen	Zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner (ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens bis zur Aufstallung im Legebetrieb)	1000
Mastputen	Zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Puten (ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens)	1000

Quelle: LAVES

Die Tierhalter müssen bis zum **14.07.2024** die Nutzungsart laut Tabelle mitteilen.  
Die Tierhalter müssen bis zum **14.07.2024** die Bestandsveränderungen des vergangenen Halbjahres (01.01.-30.06.) taggenau mitteilen (Das betrifft Zugänge, Abgänge und auch die Verluste!)

Der Tierarzt muss die Arzneimittelverwendungen (Antibiotika) bis zum **14.07.2024** melden!  
Sofern keine Antibiotika eingesetzt wurden brauchen keine Tierbestände gemeldet werden, es muss aber eine **verpflichtende Nullmeldung durch den Tierhalter** gemacht werden.

## **Neuerungen zum Thema Maßnahmenplan:**

- Die bundesweiten Kennzahlen 1 und 2 werden nur noch einmal jährlich zum 15.02. berechnet und bekannt gemacht.
- Die Fristen für die Berechnung der Therapiehäufigkeiten und deren Bekanntgabe sind deutlich verkürzt worden. Die Bekanntgabe hat nun zum 01.02 beziehungsweise zum 01.08. zu erfolgen. Bis zum 01.03. beziehungsweise 01.09. hat der Tierhaltende seine Therapiehäufigkeit mit den Kennzahlen zu vergleichen und das Ergebnis zu dokumentieren. Maßnahmenpläne müssen danach bis zum 01.04. beziehungsweise bis zum 01.10. bei der zuständigen Behörde unaufgefordert eingereicht werden.

Sofern Betriebe mit ihrer Therapiehäufigkeit über Kennzahl 2 liegen, ist dem **Landkreis Emsland, Fachbereich Veterinärwesen, Ordeniederung 1, 49716 Meppen** oder per Mail an [tierarzneimittel@emsland.de](mailto:tierarzneimittel@emsland.de) ein Maßnahmenplan vorzulegen.

Weiterführende Informationen findet ihr auch auf der Website der LAVES unter dem Link:

[https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tierarzneimittel\\_ruckstande/antibiotika-minimierung-in-niedersachsen-132630.html#7. Massnahmenplan](https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tierarzneimittel_ruckstande/antibiotika-minimierung-in-niedersachsen-132630.html#7. Massnahmenplan)

**Bei Rückfragen wendet euch gerne an euren Berater.**

## **Nationaler Aktionsplan Kupierverzicht → An die neue Tierhaltererklärung denken!**

### **Zur Sache:**

Der nationale Aktionsplan Kupierverzicht ist zum 1. Juli 2019 bundesweit in Kraft getreten. Ab dem 1. Juli 2019 mussten alle Schweinehalter, die Ferkel mit kupierten Schwänzen halten, eine Tierhaltererklärung ausgefüllt vorliegen haben.

Der Landkreis Emsland wird die schweinehaltenden Betriebe auffordern, ihnen die Tierhaltererklärung aus 2024 zukommen zu lassen. Sofern die Tierhaltererklärung bereits erstellt ist kann diese auch ohne Aufforderung schon zum Veterinäramt geschickt werden.

**Achtung:** Die Tierhaltererklärung ist nur 12 Monate ab Ausstellungsdatum gültig. Zum 1. Juli 2024 müssen die Tierhaltererklärung sowie die Risikoanalyse samt ggf. Optimierungsmaßnahmen erneut erstellt werden. Die Dokumente besitzen dann wieder 12 Monate Gültigkeit. Die Tierhaltererklärung muss auf Grundlage der jährlich erhobenen Daten erstellt werden. Die Erfassung der Schwanz- und Ohrenverletzungen im Stall sollte dokumentiert werden.

Den Betrieben lässt man zwei Optionen offen. Betriebe, die weiterhin Schwänze kupieren bzw. kupierte Tiere eininstallen wollen, müssen die Unerlässlichkeit des Kupierens nachweisen (d.h. >2% der Schweine im Bestand mit Schwanz-/Ohrverletzungen). Es ist neben der Tierhaltererklärung und der Erhebung von Schwanz-/Ohrverletzungen im Bestand eine betriebsindividuelle Risikoanalyse mit ggf. Optimierungsmaßnahmen zu

erstellen. Alternativ können Betriebe, die in den Kupierverzicht einsteigen möchten, eine unkupierte Tiergruppe (min. 1% der vorhandenen Tierplätze) halten.

**Wir empfehlen sich genau mit dem Thema zu befassen und in den Kupierverzicht einzusteigen (1% Regel)!**

Die Tierhaltererklärung mit entsprechend vorausgegangener Risikoanalyse und Verletzungserhebung ist für jede VVVO-Nr. und für alle Produktionszweige (Ferkelerzeugung, Ferkelaufzucht, Schweinemast) zu erstellen. Tierhalter können diese Dokumente selber erstellen, aber selbstverständlich sind wir auch gerne behilflich. Am Ende maßgeblich ist die Unterschrift des Tierhalters. Die erforderlichen Dokumente und weitere Infos findet ihr auf [www.ringelschwanz.info](http://www.ringelschwanz.info) oder bei uns im Büro.

**Bei Rückfragen meldet euch gerne im Büro!**

## **Fotobelegaufträge FANi-App**

**Auch in diesem Jahr sind Antragssteller dazu verpflichtet, aktiv mit der FaNi-App mitzuwirken.**

**Um Fotobelegaufträge bearbeiten zu können muss immer die neuste Version der FaNi-App heruntergeladen werden! (derzeit Version 2.5)**

In diesem Jahr werden die Fotobelegaufträge wieder per Mail an die Antragsteller verschickt, mit denen diese die Bewirtschaftung auf ihren Flächen nachweisen können.

**In der Mail ist ein Link enthalten, der zur Seite des SLA führt, hier ist die Benutzung der App erklärt.**

Die Installation ist kostenlos und erfolgt, je nach Smartphone-Hersteller, über den App-Store oder Google-Play.

**Die Zugangsdaten sind identisch mit den Zugangsdaten zum GAP-Antrag**, also der Registriernummer und dem Passwort.

Die Belegaufträge können in der App heruntergeladen werden. Sie enthalten die jeweilige Frist und Angaben, wie viele Fotos zu machen sind, auf welcher Fläche sie gemacht werden müssen, und was darauf zu sehen sein muss.

**Die Fotos müssen in der App gemacht werden.** Die App speichert beim Aktivieren der Kamera den Standort des Smartphones, um sicherzustellen, dass die Bilder auf der geforderten Fläche entstanden sind.

Bitte seht nach, ob ihr auch Fotobelegaufträge erhalten habt. **Seht bitte auch im Spam-Ordner nach**, um zu vermeiden, dass Nachrichten übersehen werden.

Solltet ihr Hilfe bei der Nutzung benötigen, meldet euch bei euren Beratern.

Weitere Infos sind auch auf der Website der LWK Niedersachsen unter dem Webcode 01039323 zu finden.

**Hier findet sich auch eine Tabelle mit einer Übersicht über diesjährige Fristen.**

Monitoringfähiges Kriterium	Anforderung der Fotobelege in der FotoApp FANi
Kulturerkennung	ab Anfang Juli 2024
Nachweis von Kennarten (ÖR5, GN5)	18.06.2024
Landwirtschaftliche Tätigkeit auf Dauergrünland	Ende Juli 2024
Mindesttätigkeit auf Brachen	September 2024

Tab. 1: Übersicht der geplanten Fristen verschiedener Prüfaufträge in 2024 (Quelle: LWK Niedersachsen Webcode: 01039323)

## **Agrardieselanträge 2023**

An dieser Stelle möchten wir auch an die rechtzeitige Abgabe der „Agrardieselanträge 2023“ bis zum **30.09.2024** an das Hauptzollamt Cottbus erinnern. Bitte reicht alle notwendigen Unterlagen bis zum angegebenen Stichtag ein, um die Rückvergütung zu erhalten!

**In diesem Jahr ist die Antragsabgabe ausschließlich über das Zollportal (<https://www.zoll-portal.de/>) möglich!**

Um sich im Zollportal registrieren zu können sind einige Schritte notwendig die unserer Meinung nach ziemlich kompliziert und umständlich sind. Es wird ein ELSTER-Zertifikat, ein Aktivierungscode vom Finanzamt sowie die Aktivierungsmail vom Zollportal nach Registrierung zur Verifizierung benötigt. Außerdem wird eine E-Mailadresse zur Registrierung benötigt. Bei Betrieben mit zwei Ackerbaubetrieben und zwei Agrardieselanträgen sind auch zwei E-Mailadressen erforderlich.

**Wir weisen darauf hin, dass der Zugang im Zollportal zeitnah eingerichtet werden sollte damit eine fristgerechte Abgabe des Agrardieselantrages gewährleistet werden kann!**

Gerne unterstützen wir euch dabei.

## **Euer Beraterteam**

### **Kontaktdaten:**

Frank Brinkschröder - 05962/80755-51 - [brinkschroeder@agrarberatung-hasetal.com](mailto:brinkschroeder@agrarberatung-hasetal.com)

Christoph Gerdelmann - 05962/80755-53 - [gerdelmann@agrarberatung-hasetal.com](mailto:gerdelmann@agrarberatung-hasetal.com)

Maximilian Dieker - 05962/80755-52 - [dieker@agrarberatung-hasetal.com](mailto:dieker@agrarberatung-hasetal.com)